

Bedingungen zur Vermietung von Fahrzeugen und Maschinen der BayWa AG (Stand: 05.2021)

Für Vermietungen von Fahrzeugen und Maschinen der BayWa AG („Vermieter“) gelten die nachfolgenden Bedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Mieter“) gelten nicht, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Mietgegenstand. Die Mietsache wird nur zum vereinbarten Zweck vermietet. Fahrzeuge dürfen jedenfalls nicht verwendet werden zur

- gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

2. Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt zum Mietbeginn beim vermietenden Betrieb des Vermieters. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe der Maschine an den Mieter. Verlangt der Mieter den Transport der Mietsache an einen anderen Ort als die vermietende Betriebsstätte des Vermieters, trägt der Mieter die Aufwendungen hierfür. Nimmt der Mieter die Mietsache nicht ab, so befindet er sich ab dem Tag, der dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn nachfolgt, in Annahmeverzug. Eine gesonderte Mahnung erfolgt nicht.

Zusammen mit der Mietsache wird der Vermieter an den Mieter eine Bedienungsanleitung zur Funktionsweise der Mietsache übergeben.

3. Miete. Ist die Mietsache mit einem Stundenzähler ausgerüstet, wird der Berechnung der Miete eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden, bei wochenweiser Miete von 40 Stunden und bei monatlicher Miete von 176 Stunden zugrunde gelegt. Darüberhinausgehende Einsatzzeiten werden pro angefangene Stunde mit 1/8 der Tagesmiete abgerechnet. Die Miete ist bei befristeten Mietverhältnissen im Voraus bei Übergabe der Mietsache zu bezahlen. Im Übrigen ist die Miete sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu entrichten. Bei einem Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit ist der Vermieter berechtigt, einen Vorschuss auf die Miete zu verlangen. Ist der Mieter mit zwei Mietzahlungen in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, die Mietsache sofort auf Kosten des Mieters zurückzunehmen und Schadensersatz zu verlangen.

Anfallende Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe u.ä. trägt der Mieter selbst.

4. Mieterpflichten. Der Mieter ist verpflichtet,

- bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorzulegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges keine Fahrerlaubnis vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter, mit dessen Zustimmung und von dessen Arbeitnehmern oder Mitgliedern seiner Familie oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt und genutzt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechnete Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer bekannt zu geben;
- den Mietgegenstand bei Übernahme zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen;
- den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung in jeder Weise sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Mieter, sein Personal, seine Hilfskräfte und/ oder andere Personen, die den Mietgegenstand im Auftrag und/ oder unter Verantwortung des Mieters bedienen, müssen mit den Bedienungsanleitungen und/ oder (sonstigen) vermietenseitigen Anleitungen vertraut sein und diese einhalten. Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, die den Mietgegenstand bedienen, qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine usw. verfügen;
- dem Vermieter unverzüglich jede Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit anzuzeigen und den Mietgegenstand nach Beschädigung dem Vermieter zu übergeben;
- den Vermieter von allen entstehenden Aufwendungen, insbesondere Abgaben für nicht genehmigte Nutzung öffentlicher Flächen und Bußgelder im Zusammenhang mit der Verwendung des Mietgegenstands freizustellen, soweit der Mieter die zugrundeliegende Handlung zu vertreten hat;
- auf eigene Kosten dafür sorgen, dass er rechtzeitig vor der Lieferung des Mietgegenstands über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zum Einsatz des Mietgegenstandes verfügt;
- **im Falle des Diebstahls/ Verlustes des Mietgegenstandes**, unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 24 Stunden den Vermieter zu unterrichten und den Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Für den Abstellort des Mietgegenstandes sind - soweit vorhanden - Zeugen zu benennen und eine Skizze anzufertigen.
- **jeden Unfall** unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und ihn soweit dessen Versicherer bei der Bearbeitung des Schadensfalls und jede zur Aufklärung des Sachverhalts notwendige Auskunft zu erteilen sowie dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere, dass
 - a. sofort die Polizei verständigt wird, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter,
 - b. zur Weiterleitung an den Vermieter die Namen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen sowie amtlicher Kennzeichen protokolliert werden sowie eine Skizze angefertigt wird,
 - c. er kein Schuldanerkenntnis abgibt und
 - d. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Mietgegenstand getroffen werden;
 - e. er sich solange nicht vom Unfallort entfernt, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.

5. Haftung des Mieters. Für die Zeit bis zur Rückgabe der Mietsache haftet der Mieter für den von ihm oder vom Fahrer verschuldeten Übergang oder Verlust der Mietsache und für alle Schäden, die durch sein Verschulden daran entstehen. Ausgenommen hiervon sind Verschleißschäden aufgrund ordnungsgemäßen Gebrauchs; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden gelten ebenso wenig als Verschleißschäden aufgrund ordnungsgemäßen Gebrauchs wie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Aufstellung und dem Betrieb des Gerätes frei.

6. Mängel des Mietgegenstandes. Im Falle eines Mangels ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen funktionellen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen oder den mangelhaften Mietgegenstand zu reparieren.

7. Untervermietung. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten oder zu verleihen. Er hat den Vermieter von Zugriffen Dritter auf die Mietsache unverzüglich zu verständigen.

8. Versicherung. Die Miete bei zugelassenen oder zulassungspflichtigen Fahrzeugen beinhaltet eine Haftpflichtversicherung. Im oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen des Mieters sind hierdurch nicht versichert. Eine erweiterte Insassenunfallversicherung besteht nicht. Versichert sind zudem nicht:

Schäden bei Dritten, die auf die Einnahme von bewusstseinsverändernden Substanzen (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente, etc.) zurückzuführenden sind oder durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz herbeigeführt wurden, die Beschädigung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen oder Kabeln und/ oder dadurch verursachte Folgeschäden.

Dem Vermieter steht es frei für Maschinen, Geräte und Werkzeuge eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass im Umfang einer solchen Versicherung folgende Schäden ausgeschlossen sind:

Reifenschäden, Schäden durch unsachgemäße Verstaueung/ Befestigung des Ladegutes, Schäden an Aufbauten (z. B. Plane, Spiegel, Kasten, Koffer, etc.), Schäden durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen, Schäden durch unsachgemäße Bedienung, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Sofern und soweit der Vermieter eine Versicherungsleistung für den Schadensfall erhält, ist der Mieter von der Schadenstragung befreit. Eine etwa fällige Selbstbeteiligung durch den Vermieter hat der Mieter zu tragen. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall wird im Mietvertrag festgelegt.

Nicht zugelassene oder nicht zulassungspflichtige Mietgegenstände sind über den Vermieter **nicht haftpflichtversichert**. Der Mieter kann im Bedarfsfall für den Mietgegenstand selbst auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abschließen.

9. Mietende. Die Mietzeit endet zum Mietvertraglich angegebenen Zeitpunkt. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

Das Mietverhältnis gilt bei Verlust oder Diebstahl mit dem Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde, als beendet. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird fortgesetzt.

10. Rückgabe der Mietsache. Die Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Die genaue Zeit und der Rückgabeort sind zwischen Vermieter und Mieter abzustimmen.

Der Mieter hat die Mietsache vollgetankt und vollständig gereinigt zurückzugeben. Wird der Mietgegenstand nicht vollgetankt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, die Betankung vorzunehmen und dem Mieter zu berechnen. Für Diesel wird 2,00 €/l und für AdBlue 0,50 €/l, jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet. Wird die Mietsache nicht vollständig gereinigt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für die Reinigung und Nutzungsausfall einen Betrag in Höhe von pauschal 450,00 € zu berechnen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

Eine Weiterbenutzung der Mietsache durch den Mieter nach Beendigung des Vertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter bis zur endgültigen Ablieferung beim Vermieter verpflichtet, Nutzungsersatz in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete zu entrichten.

11. Rechte des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

Die Mietsache ist mit einem GPS-Ortungssystem zur Diebstahlssicherung ausgerüstet. Der Vermieter ist im Falle einer Alarmmeldung berechtigt, den Mietgegenstand zu orten.

12. Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters. Die Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache beginnt mit Rückgabe der Mietsache nach Mietende und beträgt sechs Monate.

13. Haftung des Vermieters. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind (§ 536 a Abs. 1 BGB), ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Vermieter darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden in der Höhe begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

14. Sicherheiten. Der Mieter hat eine Kautionsleistung zu leisten, welche im Mietvertrag festgelegt wird. Die Kautionsleistung vom Vermieter nicht zu verzinsen.

15. Aufrechnung. Der Mieter kann nur mit einer Forderung aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, die Forderung resultiert aus demselben vertraglichen Verhältnis.

16. Ankündigungsfrist für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

17. Information zum Datenschutz. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist BayWa AG, Arabellastr. 4, 81925 München, Tel.: 089/9222-0, E-Mail: info1@baywa.de. Die BayWa verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Bestellungen sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht beabsichtigt. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunftgebern (z. B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass das Unternehmen zur Vorleistung verpflichtet ist (z. B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftinzug). Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO). Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Kunden besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter www.baywa.de/datenschutz bereitgehalten.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Von dieser Rechtswahl ausgenommen ist zwingend außerhalb Deutschlands anwendbares Verbraucherschutzrecht. Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten unter Kaufleuten ist Gerichtsstand München.